

## Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) 2019/2088 i.V.m. Artikel 24 ff. der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288

**Gegenstand dieses Dokuments sind Pflichtinformationen über die ökologischen und/oder sozialen Merkmale dieses Fonds. Es handelt sich nicht um Werbematerial. Diese Informationen sind gesetzlich vorgeschrieben, um die vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale transparent zu erläutern.**

### Sarasin-FairInvest-Universal-Fonds

WKN / ISIN: 531712 / DE0005317127; A0LBSY / DE000A0LBSY5; A0MQR0 / DE000A0MQR01; A2H7NL / DE000A2H7NL0

Dieser Fonds wird von der Kapitalverwaltungsgesellschaft Universal-Investment-Gesellschaft mbH verwaltet.

#### a) „Zusammenfassung“

##### Kein nachhaltiges Investitionsziel

Es werden keine nachhaltigen Investitionen angestrebt.

##### Ökologische oder soziale Merkmale des Finanzprodukts

Dieser Fonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale im Sinne des Artikel 8 der Offenlegungsverordnung.

Dieses Produkt berücksichtigt Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekte (ESG) im Anlageprozess, um das Engagement in kontroversen Bereichen zu reduzieren, um das Portfolio mit internationalen Normen in Einklang zu bringen, um Nachhaltigkeitsrisiken zu mindern, um Chancen zu nutzen, die sich aus ESG-Trends ergeben, und um ein besseres Verständnis der Portfoliopositionen zu erhalten. Der nachhaltige Anlageprozess dieses Produktes beginnt mit der Definition des Anlageuniversums gemäss den ESG-Kriterien, die vom Investmentmanager auf der Grundlage der von der Bank J. Safra Sarasin AG und ihren Tochtergesellschaften («J. Safra Sarasin») durchgeführten Nachhaltigkeitsanalysen festgelegt werden. Bei der Definition des nachhaltigen Anlageuniversums kommen die weiter unten erwähnten Ausschlüsse zum Tragen.

Das Produkt investiert in Emittenten mit einem überdurchschnittlichen ESG-Profil. Das ESG-Profil wird anhand der von J. Safra Sarasin entwickelten Nachhaltigkeitsmatrix bewertet. Diese berücksichtigt die für den jeweiligen Sektor wesentlichen ESG-Kriterien. Mögliche ESG-Kriterien sind: Minderung von Treibhausgasemissionen, Klimaschutzrichtlinien, Bestimmungen zur Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz und zur Achtung der Menschenrechte sowie Umsetzung des Modern Slavery Act. Emittenten, die ökologische und/oder soziale Merkmale fördern, bieten entweder Produkte oder Dienstleistungen an, die für die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen relevant sind („SDG-Umsätze“), oder sie setzen branchenführende operative Standards in einem ökologischen und/oder sozialen Schlüsselbereich, der für den jeweiligen Sektor von Bedeutung ist. Es wurde keine Benchmark für die Erreichung der ökologischen oder sozialen Merkmale des Produktes festgelegt.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden verwendet, um zu messen, ob dieses Finanzprodukt die von ihm beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Die Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale des Produktes wird anhand des Anteils der Vermögenswerte mit A- und B-Rating gemäss der J. Safra Sarasin Sustainability Matrix gemessen. Ein A-Rating wird für Emittenten vergeben, die sich durch ein hervorragendes ESG-Profil auszeichnen und Branchenführer sind. Diese Emittenten kommen für alle nachhaltigen Strategien in Frage. Emittenten mit B-Rating sind für integrierte nachhaltige Strategien qualifiziert. Weiter unten finden Sie zusätzliche Informationen zur Matrix.

Welche Ziele werden mit den nachhaltigen Investitionen verfolgt, die das Finanzprodukt teilweise zu tätigen beabsichtigt, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Die nachhaltigen Investitionen des Produktes tragen zu einem oder mehreren Umwelt- bzw. sozialen Zielen bei. Zu diesen Zielen können unter anderem die Verringerung der CO<sub>2</sub>-Emissionen, die Stärkung der Biodiversität, die Bekämpfung von Ungleichheit und die Förderung des sozialen Zusammenhalts gehören.

Ein Emittent kann zu einem Umwelt- oder sozialen Ziel beitragen, wenn seine Produkte auf eines oder mehrere der Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (SDG) einzahlen. Ausschlaggebend dafür ist der Anteil der Umsätze des Emittenten, der zu einem der Ziele beiträgt, bzw. die Frage, ob der Emittent in Bezug auf wesentliche Umwelt- und/oder Sozialindikatoren besser abschneidet als mindestens 75% seiner Vergleichsgruppe (definiert als „operative Exzellenz“).

##### Anlagestrategie

Die Anlagestrategie des Produktes folgt einem strengen Prozess, bei dem ESG-Überlegungen durchgängig berücksichtigt werden. Der Investmentmanager berücksichtigt bei seiner Strategie folgende Kriterien:

(a) Vermeidung kontroverser Exposures gemäss der JSS-Ausschlussrichtlinie

(b) Minderung von ESG-Risiken und Nutzung von ESG-Chancen. Emittenten mit einem A- oder B-Rating können ausgeschlossen werden, wenn ihr E-, S- oder G-Wert mehr als zwei Standardabweichungen unter dem der Teilindustrie liegt. Dadurch wird sichergestellt, dass die Emittenten bei allen wesentlichen ESG-Faktoren gute Leistungen erbringen und die festgelegten Schwellenwerte nicht unterschreiten.

(c) Erreichen eines überdurchschnittlichen ESG-Profils. Dieses Produkt investiert nur in Emittenten mit einem A-Rating

(d) Bewusste Ausrichtung auf messbare positive Ergebnisse durch Investitionen in Emittenten, die nachhaltige Produkte und Dienstleistungen bewerben. Ausschlaggebend dafür ist der Anteil der Umsätze des Emittenten, der zu einem der Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (SDG) beiträgt, bzw. die Frage, ob der Emittent in Bezug auf wesentliche Umwelt- und/oder Sozialindikatoren besser abschneidet als mindestens 75% seiner Vergleichsgruppe (definiert als „operative Exzellenz“). Darüber hinaus führt der Investmentmanager mit ausgewählten Unternehmen in seinem Portfolio einen aktiven Dialog, um auf positive Verhaltensänderungen und nachhaltigere Praktiken hinzuwirken.

Was sind die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen verwendet wird, mit denen die von diesem Finanzprodukt beworbenen Umwelt- oder Sozialmerkmale erreicht werden sollen?

Die Anlagestrategie des Produktes folgt einem strengen Prozess, bei dem ESG-Überlegungen durchgängig berücksichtigt werden. Der Investmentmanager berücksichtigt bei seiner Strategie folgende Kriterien:

(a) Vermeidung kontroverser Exposures gemäss der JSS-Ausschlussrichtlinie

(b) Minderung von ESG-Risiken und Nutzung von ESG-Chancen. Emittenten mit einem A- oder B-Rating können ausgeschlossen werden, wenn ihr E-, S- oder G-Wert mehr als zwei Standardabweichungen unter dem der Teilindustrie liegt. Dadurch wird sichergestellt, dass die Emittenten bei allen wesentlichen ESG-Faktoren gute Leistungen erbringen und die festgelegten Schwellenwerte nicht unterschreiten.

(c) Erreichen eines überdurchschnittlichen ESG-Profils. Dieses Produkt investiert nur in Emittenten mit einem A-Rating

(d) Bewusste Ausrichtung auf messbare positive Ergebnisse durch Investitionen in Emittenten, die nachhaltige Produkte und Dienstleistungen bewerben. Ausschlaggebend dafür ist der Anteil der Umsätze des Emittenten, der zu einem der Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (SDG) beiträgt, bzw. die Frage, ob der Emittent in Bezug auf wesentliche Umwelt- und/oder Sozialindikatoren besser abschneidet als mindestens 75% seiner Vergleichsgruppe (definiert als „operative Exzellenz“). Darüber hinaus führt der Investmentmanager mit ausgewählten Unternehmen in seinem Portfolio einen aktiven Dialog, um auf positive Verhaltensänderungen und nachhaltigere Praktiken hinzuwirken.

Wie hoch ist der zugesagte Mindestsatz, um den das Auswahluniversum vor der Anwendung dieser Anlagestrategie reduziert wird?

Durch den ESG-Ansatz des Investmentmanagers wird das Anlageuniversum der Emittenten, für die ESG-Daten verfügbar sind, um mindestens 20% reduziert.

#### Aufteilung der Investitionen

Die Vermögensallokation des Fonds und inwiefern der Fonds direkte oder indirekte Risikopositionen gegenüber Unternehmen eingehen kann, ist den Anlagebedingungen zu entnehmen.

Es können Barmittel zur Liquiditätssteuerung gehalten werden. Darüber hinaus können Fremdwährungen gehalten werden. Derivate werden nicht eingesetzt (ausgeschlossen).

Für andere Investitionen, die nicht unter die Nachhaltigkeitsstrategie des Fonds fallen, gibt es keine bindenden Kriterien zur Berücksichtigung eines ökologischen und/oder sozialen Mindestschutzes. Dies ist entweder durch die Natur der Vermögensgegenstände bedingt, bei denen zum Zeitpunkt der Erstellung dieser vertraglichen Unterlagen keine gesetzlichen Anforderungen oder marktüblichen Verfahren existieren, wie man bei solchen Vermögensgegenständen einen ökologischen und/oder sozialen Mindestschutz umsetzen kann oder es werden gezielt Investitionen von der Nachhaltigkeitsstrategie ausgenommen, die dann ebenfalls nicht der Prüfung eines ökologischen und/oder sozialen Mindestschutzes unterliegen.

#### Überwachung der ökologischen oder sozialen Merkmale

Initial werden die mit dem Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale und die Nachhaltigkeitsindikatoren vom ESG Office der Verwaltungsgesellschaft/des AIFM qualitativ geprüft. Die Einhaltung der Anlagegrenzen, basierend auf der individuellen Nachhaltigkeitsstrategie, wird täglich durch die Anlagegrenzprüfungen der Verwaltungsgesellschaft/des AIFM sowie des Asset Managers (bei ausgelagerten Portfoliomanagement-Mandaten) gemessen und überwacht. Interne Kontrollen finden durch Portfoliomanagement und Risikocontrolling, sowie die interne Revision statt. Externe Kontrollen erfolgen regelmäßig durch Wirtschaftsprüfer und auf staatlicher Ebene durch die nationale Aufsichtsbehörde.

#### Methoden für ökologische oder soziale Merkmale

Unser monatlicher ESG-Bericht enthält: CO2-Fußabdruck des Portfolios, CO2-Intensität des Portfolios nach GICS-Sektoren, Risiko von Stranded Assets (Exposure gegenüber fossilen Brennstoffen), Anteil der SDG-Einnahmen auf Portfolioebene unter Verwendung unseres SDG-Monitors, Klimaszenarioanalyse.

#### Datenquellen und -verarbeitung

Die Daten von MSCI ESG, VigeoEiris und RepRisk werden verwendet, um jedes der vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale zu erreichen.

#### Beschränkungen hinsichtlich der Methoden und Daten

Obwohl J. Safra Sarasin seine Datenlieferanten sorgfältig auswählt und sich bemüht, für jedes Unternehmen ausgewogene und faire ESG-Ratings zu erstellen, kann J. Safra Sarasin Fehleinschätzungen oder Abweichungen seiner ESG-Ratings von denen anderer Anbieter nicht ausschließen. Diese können durch die folgenden Faktoren verursacht werden:

#### Sorgfaltspflicht

Durch Festlegung und Anwendung schriftlicher Grundsätze und Verfahren werden wirksame Vorkehrungen getroffen, um zu gewährleisten, dass Anlageentscheidungen, die für den Fonds getroffen werden, mit dessen Zielen, der Anlagestrategie und gegebenenfalls den Risikolimits übereinstimmen.

#### Mitwirkungspolitik

Die Mitwirkungspolitik (Engagement) der Kapitalverwaltungsgesellschaft wird in Form der Stimmrechtsausübung wahrgenommen.

#### Bestimmter Referenzwert

Dieser Fonds hat keinen Index als Referenzwert bestimmt, der die vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllt.

## b) „Kein nachhaltiges Investitionsziel“

Mit diesem Finanzprodukt werden ökologische und/oder soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen angestrebt.

### c) „Ökologische oder soziale Merkmale des Finanzprodukts“

Dieser Fonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale im Sinne des Artikel 8 der Offenlegungsverordnung.

Dieses Produkt berücksichtigt Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekte (ESG) im Anlageprozess, um das Engagement in kontroversen Bereichen zu reduzieren, um das Portfolio mit internationalen Normen in Einklang zu bringen, um Nachhaltigkeitsrisiken zu mindern, um Chancen zu nutzen, die sich aus ESG-Trends ergeben, und um ein besseres Verständnis der Portfoliopositionen zu erhalten. Der nachhaltige Anlageprozess dieses Produktes beginnt mit der Definition des Anlageuniversums gemäss den ESG-Kriterien, die vom Investmentmanager auf der Grundlage der von der Bank J. Safra Sarasin AG und ihren Tochtergesellschaften («J. Safra Sarasin») durchgeführten Nachhaltigkeitsanalysen festgelegt werden. Bei der Definition des nachhaltigen Anlageuniversums kommen die weiter unten erwähnten Ausschlüsse zum Tragen.

Das Produkt investiert in Emittenten mit einem überdurchschnittlichen ESG-Profil. Das ESG-Profil wird anhand der von J. Safra Sarasin entwickelten Nachhaltigkeitsmatrix bewertet. Diese berücksichtigt die für den jeweiligen Sektor wesentlichen ESG-Kriterien. Mögliche ESG-Kriterien sind: Minderung von Treibhausgasemissionen, Klimaschutzrichtlinien, Bestimmungen zur Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz und zur Achtung der Menschenrechte sowie Umsetzung des Modern Slavery Act. Emittenten, die ökologische und/oder soziale Merkmale fördern, bieten entweder Produkte oder Dienstleistungen an, die für die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen relevant sind („SDG-Umsätze“), oder sie setzen branchenführende operative Standards in einem ökologischen und/oder sozialen Schlüsselbereich, der für den jeweiligen Sektor von Bedeutung ist. Es wurde keine Benchmark für die Erreichung der ökologischen oder sozialen Merkmale des Produktes festgelegt.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden verwendet, um zu messen, ob dieses Finanzprodukt die von ihm beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Die Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale des Produktes wird anhand des Anteils der Vermögenswerte mit A- und B-Rating gemäss der J. Safra Sarasin Sustainability Matrix gemessen. Ein A-Rating wird für Emittenten vergeben, die sich durch ein hervorragendes ESG-Profil auszeichnen und Branchenführer sind. Diese Emittenten kommen für alle nachhaltigen Strategien in Frage. Emittenten mit B-Rating sind für integrierte nachhaltige Strategien qualifiziert. Weiter unten finden Sie zusätzliche Informationen zur Matrix.

Welche Ziele werden mit den nachhaltigen Investitionen verfolgt, die das Finanzprodukt teilweise zu tätigen beabsichtigt, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Die nachhaltigen Investitionen des Produktes tragen zu einem oder mehreren Umwelt- bzw. sozialen Zielen bei. Zu diesen Zielen können unter anderem die Verringerung der CO<sub>2</sub>-Emissionen, die Stärkung der Biodiversität, die Bekämpfung von Ungleichheit und die Förderung des sozialen Zusammenhalts gehören.

Ein Emittent kann zu einem Umwelt- oder sozialen Ziel beitragen, wenn seine Produkte auf eines oder mehrere der Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (SDG) einzahlen. Ausschlaggebend dafür ist der Anteil der Umsätze des Emittenten, der zu einem der Ziele beiträgt, bzw. die Frage, ob der Emittent in Bezug auf wesentliche Umwelt- und/oder Sozialindikatoren besser abschneidet als mindestens 75% seiner Vergleichsgruppe (definiert als „operative Exzellenz“).

#### d) „Anlagestrategie“

Die Anlagestrategie des Produktes folgt einem strengen Prozess, bei dem ESG-Überlegungen durchgängig berücksichtigt werden. Der Investmentmanager berücksichtigt bei seiner Strategie folgende Kriterien:

- (a) Vermeidung kontroverser Exposures gemäss der JSS-Ausschlussrichtlinie
- (b) Minderung von ESG-Risiken und Nutzung von ESG-Chancen. Emittenten mit einem A- oder B- Rating können ausgeschlossen werden, wenn ihr E-, S- oder G-Wert mehr als zwei Standardabweichungen unter dem der Teilindustrie liegt. Dadurch wird sichergestellt, dass die Emittenten bei allen wesentlichen ESG-Faktoren gute Leistungen erbringen und die festgelegten Schwellenwerte nicht unterschreiten.
- (c) Erreichen eines überdurchschnittlichen ESG-Profiles. Dieses Produkt investiert nur in Emittenten mit einem A-Rating
- (d) Bewusste Ausrichtung auf messbare positive Ergebnisse durch Investitionen in Emittenten, die nachhaltige Produkte und Dienstleistungen bewerben. Ausschlaggebend dafür ist der Anteil der Umsätze des Emittenten, der zu einem der Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (SDG) beiträgt, bzw. die Frage, ob der Emittent in Bezug auf wesentliche Umwelt- und/oder Sozialindikatoren besser abschneidet als mindestens 75% seiner Vergleichsgruppe (definiert als „operative Exzellenz“). Darüber hinaus führt der Investmentmanager mit ausgewählten Unternehmen in seinem Portfolio einen aktiven Dialog, um auf positive Verhaltensänderungen und nachhaltigere Praktiken hinzuwirken.

Was sind die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen verwendet wird, mit denen die von diesem Finanzprodukt beworbenen Umwelt- oder Sozialmerkmale erreicht werden sollen?

Die Anlagestrategie des Produktes folgt einem strengen Prozess, bei dem ESG-Überlegungen durchgängig berücksichtigt werden. Der Investmentmanager berücksichtigt bei seiner Strategie folgende Kriterien:

- (a) Vermeidung kontroverser Exposures gemäss der JSS-Ausschlussrichtlinie
- (b) Minderung von ESG-Risiken und Nutzung von ESG-Chancen. Emittenten mit einem A- oder B- Rating können ausgeschlossen werden, wenn ihr E-, S- oder G-Wert mehr als zwei Standardabweichungen unter dem der Teilindustrie liegt. Dadurch wird sichergestellt, dass die Emittenten bei allen wesentlichen ESG-Faktoren gute Leistungen erbringen und die festgelegten Schwellenwerte nicht unterschreiten.
- (c) Erreichen eines überdurchschnittlichen ESG-Profiles. Dieses Produkt investiert nur in Emittenten mit einem A-Rating
- (d) Bewusste Ausrichtung auf messbare positive Ergebnisse durch Investitionen in Emittenten, die nachhaltige Produkte und Dienstleistungen bewerben. Ausschlaggebend dafür ist der Anteil der Umsätze des Emittenten, der zu einem der Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (SDG) beiträgt, bzw. die Frage, ob der Emittent in Bezug auf wesentliche Umwelt- und/oder Sozialindikatoren besser abschneidet als mindestens 75% seiner Vergleichsgruppe (definiert als „operative Exzellenz“). Darüber hinaus führt der Investmentmanager mit ausgewählten Unternehmen in seinem Portfolio einen aktiven Dialog, um auf positive Verhaltensänderungen und nachhaltigere Praktiken hinzuwirken.

Wie hoch ist der zugesagte Mindestsatz, um den das Auswahluniversum vor der Anwendung dieser Anlagestrategie reduziert wird? Durch den ESG-Ansatz des Investmentmanagers wird das Anlageuniversum der Emittenten, für die ESG-Daten verfügbar sind, um mindestens 20% reduziert.

Die Governance der investierten Unternehmen wird anhand unterschiedlicher Faktoren wie der Zusammensetzung des Verwaltungsrats, der Führungskräftevergütung und der Einhaltung von Governance-Kodizes nach der Methodik der J. Safra Sarasin Sustainability Matrix bewertet. Darüber hinaus werden alle Unternehmen, die -2 Standardabweichungen vom Branchenstandard entfernt sind, aus dem Investmentprozess ausgeschlossen.

#### e) „Aufteilung der Investitionen“

Die Vermögensallokation des Fonds und inwiefern der Fonds direkte oder indirekte Risikopositionen gegenüber Unternehmen eingehen kann, ist den Anlagebedingungen zu entnehmen.

Es können Barmittel zur Liquiditätssteuerung gehalten werden. Darüber hinaus können Fremdwährungen gehalten werden. Derivate werden nicht eingesetzt (ausgeschlossen).

Für andere Investitionen, die nicht unter die Nachhaltigkeitsstrategie des Fonds fallen, gibt es keine bindenden Kriterien zur Berücksichtigung eines ökologischen und/oder sozialen Mindestschutzes. Dies ist entweder durch die Natur der Vermögensgegenstände bedingt, bei denen zum Zeitpunkt der Erstellung dieser vertraglichen Unterlagen keine gesetzlichen Anforderungen oder marktüblichen Verfahren existieren, wie man bei solchen Vermögensgegenständen einen ökologischen und/oder sozialen Mindestschutz umsetzen kann oder es werden gezielt Investitionen von der Nachhaltigkeitsstrategie ausgenommen, die dann ebenfalls nicht der Prüfung eines ökologischen und/oder sozialen Mindestschutzes unterliegen.

## f) „Überwachung der ökologischen oder sozialen Merkmale“

Die mit dem Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale und die Nachhaltigkeitsindikatoren, anhand derer die Erfüllung dieser ökologischen und/oder sozialen Merkmale gemessen wird, werden

- (a) bei Auflegung eines Fonds, der als ein Artikel 8-Fonds gemäß der Offenlegungs-Verordnung klassifiziert werden soll,
- (b) bei einer Fondsübertragung von einer anderen Verwaltungsgesellschaft/einem anderen AIFM bzw.
- (c) bei einer Änderung der Klassifizierung eines Artikel 6-Fonds in einen Artikel 8-Fonds durch das ESG Office der Universal Investment anhand der verfolgten Strategie initial qualitativ überprüft.

Die individuelle Nachhaltigkeitsstrategie des Fonds ist vertraglich vereinbart und in der Fondsdokumentation festgeschrieben. Die Einhaltung der Anlagegrenzen, basierend auf der individuellen Nachhaltigkeitsstrategie, wird täglich durch die Anlagegrenzprüfungen der Verwaltungsgesellschaft/des AIFM sowie des Asset Managers (bei ausgelagerten Portfoliomanagement-Mandaten) gemessen und überwacht.

Im Rahmen von monatlich stattfindenden Besprechungen des Risikokomitees der Verwaltungsgesellschaft/des AIFM wird auf Grundlage der bestehenden Fonds-Bewertung eine ESG-Bewertung pro Fonds durchgeführt. Diese ESG-Fonds-Bewertung beruht auf Daten von MSCI. Die so berechnete ESG-Fonds-Bewertung wird in ein Grenz-System einbezogen, so dass erkennbar ist, ob der jeweilige Fonds sich innerhalb einer gewissen Bandbreite für Artikel 8-Fonds bewegt. Entspricht ein Fonds mit seiner ESG-Bewertung nicht der erwarteten Wert-Bandbreite seiner Artikel 8-Kategorie, werden tiefergehende Analysen durchgeführt und Maßnahmen definiert. Außerdem wird zusätzlich die Entwicklung im Zeitablauf betrachtet und ggf. der Anpassungsbedarf bei den definierten Grenzen untersucht.

Die interne Kontrolle dieser Messungen sowie der Einstufung als Artikel 8-Fonds erfolgt regelmäßig u.a. durch die Abteilungen Portfoliomanagement und Risikocontrolling und auf nachgelagerter Ebene durch die interne Revision. Die Kontrolle ausgelagerter Portfoliomanagement-Gesellschaften erfolgt initial bei der Anbindung der Asset Manager und fortlaufend z.B. mittels spezifischer ESG-Berichte. Externe Kontrollen erfolgen regelmäßig durch Wirtschaftsprüfer und auf staatlicher Ebene durch die nationale Aufsichtsbehörde.

## g) „Methoden für ökologische oder soziale Merkmale“

Unser monatlicher ESG-Bericht enthält: CO<sub>2</sub>-Fußabdruck des Portfolios, CO<sub>2</sub>-Intensität des Portfolios nach GICS-Sektoren, Risiko von Stranded Assets (Exposure gegenüber fossilen Brennstoffen), Anteil der SDG-Einnahmen auf Portfolioebene unter Verwendung unseres SDG-Monitors, Klimaszenarioanalyse.

## h) „Datenquellen und -verarbeitung“

Die Daten von MSCI ESG, VigeoEiris und RepRisk werden verwendet, um jedes der vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale zu erreichen.

ESG-Schlüsselthemen, SDG-bezogene Erträge, Kohlenstoffmetriken und andere relevante nachhaltigkeitsbezogene Daten werden von einer Reihe von Datenanbietern (wie MSCI ESG, VigeoEiris und RepRisk) bezogen.

Die Nachhaltigkeitsabteilung verwendet öffentlich verfügbare Daten (z. B. Unternehmensberichte, Medien und Internetsuchen) sowie Daten von externen Dienstleistern (wie MSCI ESG, VigeoEiris, RepRisk etc.) für die Berechnung ihres proprietären J. Safra Sarasin ESG Ratings und ihrer Temperaturbewertungen. Die externen ESG-Datensätze werden auf monatlicher Basis empfangen und in die internen Systeme integriert.

Um die Datenqualität zu gewährleisten, werden die Daten sowie die ESG-Reporting-Produkte während des Integrationsprozesses selektiv auf signifikante Abweichungen geprüft. Darüber hinaus führen die Datenanbieter eigene Kontrollen durch, um die Qualität der Daten zu gewährleisten. Dazu gehören die Zusammenarbeit mit Unternehmen zur Überprüfung der Daten sowie, bei Bedarf, die Durchführung von branchen- und marktgesteuerten Ratingüberprüfungen. J. Safra Sarasin kann mit den externen ESG-Dienstleistern Kontakt aufnehmen, um Datenpunkte zu klären und Qualitätsverbesserungen zu besprechen. Die Anbieter von ESG-Daten können Schätzungen anwenden, um fehlende Datenpunkte zu interpolieren. Sollte sich herausstellen, dass Daten falsch, unvollständig oder nicht vorhanden sind, können die Sustainable Investment Analysts eigene ESG-Analysen und Bewertungen durchführen. Es wird davon ausgegangen, dass maximal 2% aller Datenpunkte von der Nachhaltigkeitsabteilung geschätzt werden.

## i) „Beschränkungen hinsichtlich der Methoden und Daten“

Obwohl J. Safra Sarasin seine Datenlieferanten sorgfältig auswählt und sich bemüht, für jedes Unternehmen ausgewogene und faire ESG-Ratings zu erstellen, kann J. Safra Sarasin Fehleinschätzungen oder Abweichungen seiner ESG-Ratings von denen anderer Anbieter nicht ausschliessen. Diese können durch die folgenden Faktoren verursacht werden:

- Fehlen von Regulierungsstandards für die Datenerhebung und -verarbeitung;
- Fehlen von Standards für die Unternehmensberichterstattung über ESG;
- Begrenzte Genauigkeit der ESG-Daten aufgrund von Selbstauskünften der Unternehmen mit begrenzten Audits;
- Fehlerhafte Schätzungen von Datenanbietern, wenn Unternehmen keine ESG-Daten melden;
- Grössenverzerrungen („Large-Cap-Bias“) und andere Verzerrungen in der Datenberichterstattung;
- Unterschiedliche Ansichten verschiedener Datenanbieter zu wesentlichen ESG-Themen;
- Rating-Verzerrungen

Diese potenziellen Einschränkungen werden durch die erwähnten Massnahmen der Nachhaltigkeitsabteilung zur Sicherstellung der Datenqualität adressiert und u.a. durch die Sicherstellung einer ausreichenden Datenabdeckung gemindert. J. Safra Sarasin betrachtet die Datenabdeckung als wichtiges Kriterium für die Auswahl der ESG-Datenpunkte für Anlagezwecke, und die Auswahl von Datenpunkten mit einer ausreichenden Abdeckung sorgt für zuverlässigere ESG-Kennzahlen. Da das J. Safra Sarasin ESG-Rating mehrere relevante Umwelt- und/oder Sozialindikatoren umfasst, wird davon ausgegangen, dass etwaige Einschränkungen bei bestimmten Datenpunkten keinen wesentlichen Einfluss auf das Gesamtrating und die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Eigenschaften des Produktes haben.

## j) „Sorgfaltspflicht“

Die dem Fonds zugrundeliegenden Vermögenswerte werden ausschliesslich im Interesse der Anleger und gemäß den strengen gesetzlichen Vorgaben durch die Verwaltungsgesellschaft/den AIFM verwaltet.

Vor Erwerb der Vermögenswerte wird durch das Portfoliomanagement geprüft, ob der Vermögenswert im Einklang mit den gesetzlichen und vertraglichen Vorgaben erwerbbar ist. Durch Festlegung und Anwendung schriftlicher Grundsätze und Verfahren werden wirksame Vorkehrungen getroffen, um zu gewährleisten, dass Anlageentscheidungen, die für den Fonds getroffen werden, mit dessen Zielen, der Anlagestrategie und gegebenenfalls den Risikolimits übereinstimmen.

Nach Erwerb der Vermögenswerte erfolgt eine weitere, entsprechende, tägliche Prüfung durch das Investmentcontrolling der Verwaltungsgesellschaft/des AIFM sowie fortlaufend durch den Asset Manager. Die interne Kontrolle dieser Sorgfaltspflichten erfolgt in der Abteilung Risikocontrolling und auf nachgelagerter Ebene durch die interne Revision. Die Kontrolle ausgelagerter Portfoliomanagement-Gesellschaften erfolgt mittels ISAE- oder vergleichbarer Berichte. Diese Berichte werden durch Spezialisten der Verwaltungsgesellschaft/des AIFM im Rahmen des Auslagerungscontrollings ausgewertet.

Vor einer Aufnahme von Geschäftsaktivitäten in neuen Produkten oder auf neuen Märkten einschliesslich des Erwerbs von Vermögensgegenständen wird durch einen Neue Produkte Prozess der Verwaltungsgesellschaft/des AIFM sichergestellt, dass die damit verbundenen Risiken und die Auswirkungen auf das Gesamtrisikoprofil des Fonds angemessen erfasst, gemessen, überwacht und gesteuert werden. Die Verwaltungsgesellschaft/der AIFM, der Asset Manager, falls die Investitionsentscheidung ausgelagert ist, oder ggf. ein beauftragter Anlageberater berücksichtigen bei der Erfüllung ihrer Pflichten die Nachhaltigkeitsrisiken und - auf ihrer Unternehmensebene - die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

Die dem Fonds zugrundeliegenden Vermögenswerte stehen unter der unabhängigen Kontrolle der Verwahrstelle. Weitere externe Kontrollen erfolgen regelmäßig durch Wirtschaftsprüfer und auf staatlicher Ebene durch die nationale Aufsichtsbehörde.

### k) „Mitwirkungspolitik“

Die Mitwirkungspolitik (Engagement) der Kapitalverwaltungsgesellschaft wird in Form der Stimmrechtsausübung wahrgenommen. Um die Interessen der Anleger in den verwalteten Fonds zu wahren und der damit verbundenen Verantwortung gerecht zu werden, übt die Kapitalverwaltungsgesellschaft die Aktionärs- und Gläubigerrechte aus den gehaltenen Aktienbeständen der verwalteten Fonds im Sinne der Anleger aus. Entscheidungskriterium für die Ausübung oder Nichtausübung von Stimmrechten sind für die Kapitalverwaltungsgesellschaft die Interessen der Anleger und die Integrität des Marktes sowie der Nutzen für das betreffende Investmentvermögen und seine Anleger.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft legt ihrem Abstimmungsverhalten für das Inland die als ESG-konform geltenden "Analyserichtlinien für Gesellschafterversammlungen" des BVI zugrunde, die als Branchenstandard die Grundlage für einen verantwortungsvollen Umgang mit Anlegern, Kapital und Rechten bilden.

Bei Abstimmungen im Ausland zieht die Kapitalverwaltungsgesellschaft die jeweils länderspezifischen Guidelines von Glass Lewis heran, die die lokalen Rahmenbedingungen berücksichtigen. Zusätzlich kommen die Glass Lewis Guidelines „Environmental, Social & Governance („ESG“) Initiatives“ auf die spezifischen Länderguidelines zum Einsatz und gelangen vorrangig zur Anwendung. Die Anwendung dieser Guidelines gewährleistet, dass länderspezifisch und auf den Kriterien einer transparenten und nachhaltigen Corporate Governance-Politik sowie weiteren Kriterien aus den Bereichen Umwelt und Soziales, die auf einen langfristigen Erfolg der von Investmentvermögen gehaltenen Unternehmen (sog. Portfoliogesellschaften) abzielen, abgestimmt wird.

Diese genutzten Abstimmungsstandards orientieren sich an den Interessen der von der Kapitalverwaltungsgesellschaft verwalteten Fonds und wird daher grundsätzlich für alle Fonds angewandt, es sei denn, es ist im Interesse der Anleger, der Marktintegrität oder des Nutzens für den jeweiligen Investmentfonds erforderlich, von diesen Stimmrechtsrichtlinien für einzelne Fonds abzuweichen.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft veröffentlicht die Grundsätze ihre Mitwirkungspolitik sowie einen jährlichen Mitwirkungsbericht auf ihrer Internetseite.

Der Asset Manager, falls das Portfoliomanagement ausgelagert ist, oder ggf. ein beauftragter Anlageberater können als Teil ihrer unternehmensbezogenen Engagement-Tätigkeiten weitere Maßnahmen zur Erfüllung ökologischer und/oder sozialer Merkmale ergreifen. Dieses Engagement erfolgt jedoch nicht im Namen des Fonds.

### l) „Bestimmter Referenzwert“

Dieser Fonds hat keinen Index als Referenzwert bestimmt, der die vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllt.

### m) „Stand und Dokumentenversion“

Version	Datum	Beschreibung
1.0	01.01.2023	Erste Version